



## Ratskanzlei

Sekretariat  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
Telefax +41 71 788 93 39  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Appenzell, 1. Dezember 2017

## Mitteilungen der Standeskommission (amtlich mitgeteilt)

### Personelles

#### Wahl eines Grundbuchverwalters für die Grundbucheinführung

*Als neuen Mitarbeiter für die Grundbucheinführung auf dem Grundbuchamt Appenzell hat die Standeskommission Bruno Furrer aus Oberegg gewählt.*

Die Stelle des Projektleiters für die Einführung des Eidgenössischen Grundbuchs ist schon seit einiger Zeit vakant. Im Rahmen einer erneuten Ausschreibung im Herbst 2017 konnte nun mit dem in Oberegg wohnhaften Bruno Furrer ein geeigneter und fachlich sehr gut qualifizierter Kandidat gefunden werden. Er verfügt über eine langjährige Erfahrung als Grundbuchverwalter und ist schon seit einiger Zeit in der Grundbucheinführung tätig. Bruno Furrer wird die neue Stelle, die ein Pensum von 100% umfasst, am 1. März 2018 antreten.

#### Kündigung als Sachbearbeiterin beim Sekretariat des Gymnasiums

Ninette Krüsi hat ihre Anstellung als Sachbearbeiterin auf dem Sekretariat des Gymnasiums Appenzell infolge Pensionierung auf Ende Juli 2018 gekündigt. Sie arbeitet seit 1999 für das Gymnasium Appenzell.

### Leistungsvereinbarung mit dem Bezirk Oberegg für die Erfüllung von Staatsaufgaben

Für den Bezirk Oberegg werden verschiedene Aufgaben, die für den inneren Landesteil bei der kantonalen Verwaltung angesiedelt sind, durch die Bezirksverwaltung Oberegg wahrgenommen. Es handelt sich um Aufgaben aus den Bereichen Grundbuch, Handels- und Zivilstandsregister, um die Führung eines eigenen Erbschafts-, Sozial- und Betreibungsamtes sowie die Funktion des Sektionschefs. Für die entsprechenden Arbeiten wird der Bezirk Oberegg vom Kanton pauschal entschädigt.

Im Rahmen einer gemeinsam durchgeführten Überprüfung der Pauschalzahlung sind der Bezirksrat Oberegg und die Standeskommission übereingekommen, die heutige Pauschalentschädigung von Fr. 105'000 pro Jahr auf neu gut Fr. 130'000 anzuheben. Bei dieser Gelegenheit wurden die Grundlagen für die Berechnung der Entschädigung und die Einzelheiten zur Aufgabenerfüllung in einer neuen Leistungsvereinbarung zusammengefasst. Diese tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

## **Stellungnahme zum Verordnungsrecht für die Beschleunigung der Asylverfahren**

2015 hat das eidgenössische Parlament eine Gesetzesvorlage zur Beschleunigung der Asylverfahren gutgeheissen. Gemäss dieser soll eine Mehrheit der Asylgesuche in Zentren des Bundes mit einem raschen Verfahren innerhalb von maximal 140 Tagen rechtskräftig abgeschlossen werden. Gegen die Vorlage wurde das Referendum ergriffen, in der Volksabstimmung vom 5. Juni 2016 wurde die Vorlage dann aber vom Stimmvolk angenommen.

Inzwischen hat der Bundesrat die erforderlichen Verordnungsanpassungen ausgearbeitet. Weil aber der Anpassungsbedarf auf organisatorischer, technischer und struktureller Ebene besonders umfangreich ist, soll die Umsetzung in drei Paketen vorgenommen werden. Ein erstes Paket betrifft die Inkraftsetzung von Gesetzesbestimmungen, die keiner Ausführungsbestimmungen auf Verordnungsstufe bedürfen. Das zweite Paket betrifft die Inkraftsetzung der gesetzlichen Bestimmungen zum Plangenehmigungsverfahren. Das dritte Paket umfasst Bestimmungen zur Beschleunigung der Asylverfahren, insbesondere Verfahrensbestimmungen und Regelungen zum Rechtsschutz. Für dieses dritte Paket hat der Bundesrat nun ein separates Vernehmlassungsverfahren durchgeführt.

Die Ständekommission kann sich mit der Vorlage grundsätzlich einverstanden erklären. Sie wünscht allerdings, dass zu Beginn des Asylverfahrens systematisch Einwilligungserklärungen zur Weitergabe medizinischer Daten eingeholt werden, damit danach nicht bei jedem Einzelfall auf solche individuellen Einwilligungen gewartet werden muss. Weiter erachtet sie die vorgeschlagene Frist von sechs Monaten, welche eingehalten werden muss, bis bei einer überdurchschnittlichen Belastung ein anderer Kanton um Unterstützung bei der Bearbeitung von Wegweisungsgesuchen ersucht werden kann, als zu lang. Die Frist soll verkürzt oder ganz gestrichen werden.

### **Kontakt für Fragen**

Ratskanzlei

Telefon +41 71 788 93 11

E-Mail [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)